

Zuschüsse für Begegnungsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung

Um das Miteinander von Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zu unterstützen, stellt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Mittel bereit.

Diese sind für die Durchführung von Begegnungsmaßnahmen mit jungen Menschen ohne Behinderung und jungen Menschen mit Behinderung an allgemeinen Kindergärten und Schulkindergärten sowie allgemeine Schulen und sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren bestimmt.

Die Arbeitsstelle Kooperation möchte Sie ermuntern, Veranstaltungen und Projekte durchzuführen, die Kindern und Jugendlichen aus sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und Regelschulen bzw. aus Schulkindergärten und allgemeinen Kindertagesstätten eine Begegnung und gemeinsames Handeln ermöglichen.

Wünschenswert ist, dass möglichst viele Schulen und Einrichtungen gemeinsame Vorhaben und Aktivitäten durchführen.

Welche gemeinsame Veranstaltungen und Vorhaben werden bezuschusst?

Beispiel für Schulkindergärten und allgemeine Kindertagesstätten / Kindergärten:

- gegenseitige Besuche um gemeinsam zu spielen, zu essen, zu feiern, Ausflüge zu machen u.a.
- Schülerinnen und Schüler machen eine Veranstaltung für Kinder an Kindertagesstätten

Beispiele für den Schulbereich:

- gemeinsame Ausflüge und Wandertage, Klassenfahrten
- gemeinsame Schullandheime, Waldschulheimaufenthalte, (Ski-) Freizeiten
- gemeinsame mehrtägige Vorhaben
- gemeinsame Freizeitvorhaben, Tagungen verschiedener Bildungsakademien
- gemeinsame Schulfeste, Sportfeste, Spielnachmittage
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit: Ausstellungen, Aufführungen
- gemeinsame Lerngänge, Theaterbesuche, Museumsbesuche, Besuche von Ausstellungen, sportliche Aktivitäten
- gemeinsame Arbeitsgemeinschaften
- gemeinsame Projektwochen
- gemeinsame gezielte Unterrichtsvorhaben

Wer kann den Antrag auf Bezuschussung stellen?

- Öffentliche und private Schulkindergärten zusammen mit allgemeinen Kindertagesstätten/ Kindergärten oder allgemeinen Schulen
- Öffentliche und private sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren zusammen mit Kindertagesstätten oder allgemeinen Schulen
- Auch kooperative Organisationsformen, Außenklassen und ihre Partnerklassen können für gemeinsame Projekte Begegnungsmaßnahmen beantragen.

Das Antragsformular und das Abrechnungsformular können Sie von der Homepage des SSA, Arbeitsstelle Kooperation, herunterladen.

Was ist bei der Beantragung und Abrechnung zu beachten?

Anzeige von Maßnahmen, Bezuschussung:

- Anträge sind auf dem Formular „Anzeige“ bei der Arbeitsstelle Kooperation auf dem Staatlichen Schulamt in Nürtingen vorzulegen.
- Maßnahmen, die für das **1. Kalenderjahr** (Januar bis Juli) geplant sind, müssen spätestens bis **15. November** des vorherigen Jahres eingereicht sein.
- Maßnahmen, die für **das 2. Kalenderjahr** (September bis Dezember) stattfinden sollen, müssen bis spätestens **15. Juni** vorliegen.

Die Anzeige muss an die Arbeitsstelle Kooperation auf dem Staatlichen Schulamt Nürtingen gestellt werden.

Abrechnung von Maßnahmen:

- Abrechnungen sind auf dem Formular „Abrechnung“ bei der Arbeitsstelle Kooperation auf dem Staatlichen Schulamt Nürtingen einzureichen.
- Die Abrechnung von durchgeführten Maßnahmen muss spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahmen zusammen mit allen Belegen (**Originalbelege**) an der Arbeitsstelle Kooperation vorgelegt werden.

Zum Jahresende müssen die Abrechnungen bis spätestens 15. November vorliegen. Es ist zum Ende des Jahres Kassenschluss beim Regierungspräsidium.

Welches sind die Kriterien für eine Bezuschussung? Was wird bezuschusst?

- Die Maßnahme muss einen Begegnungscharakter haben.
- Fahrtkosten der Kinder und Jugendlichen werden übernommen
- Begleitpersonen erhalten Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz.
- Die Zahl der Begleitpersonen richtet sich nach den besonderen Voraussetzungen der Schülergruppen
- Für Schullandheimaufenthalte und mehrtägige Ausflüge werden Fahrtkosten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Eintrittsgelder, Sachkosten, Programmkosten, Kosten für vor- und nachbereitende Veranstaltungen, die anderweitig nicht übernommen werden, übernommen.
- Bei eintägigen Veranstaltungen können Kostenzuschüsse bis zur Höhe der nachgewiesenen und nicht anderweitig getragenen Kosten erhalten werden. Diese umfassen: Eintrittsgelder für Besichtigungen, Theaterbesuche und Museumsbesuche etc., Sachkosten für gemeinsame Vorhaben, Verpflegungskosten, Programmkosten, Kosten für vor- und nachbereitende Veranstaltungen.

Was ist sonst noch wichtig?

- Finden bezuschusste Maßnahmen nicht statt oder verursachen sie geringere Kosten, ist die Arbeitsstelle Kooperation zu informieren. Die frei werdenden Mittel können dann anderen Maßnahmen zu Verfügung gestellt werden.
- Alle Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst. Zuständig ist das Regierungspräsidium.
- Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß, schöne Projekte und wertvolle Kontakte!

Ansprechpartnerin:
Arbeitsstelle Kooperation
Nicole Mägle
Marktstr. 12
Mail: Nicole.Maegle@ssa-nt.kv.bwl.de